



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan für den Ortsteil Lachen-Speyer- dorf Ritterbüschel - Ost

Satzung

gem. §§ 8-12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und
§ 8 Hauptsatzung vom 14.5.1974 ; sowie
gem. § 97 a LBO - alt i.V.m. § 129 (4)
LBauO - neu bzw. § 124 (1) LBauO - neu

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen.
Es sind beigelegt: Begründung und Flächenberechnung

Entwurf
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE L. POHL
DIPLOM-ING. ARCHITECTEN B. D.

DIE GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:

- IM NORDEN: Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 8645, Nordgrenze Fl.-Nr. 8655, Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 8655 bis Ostgrenze Fl.-Nr. 8593/2 (Speyerbach), entlang der Ostgrenze Fl.-Nr. 8593/2 in nordwestlicher Richtung bis Nordgrenze Fl.-Nr. 10068, Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 10068, Nordgrenze Fl.-Nr. 10060.
- IM OSTEN: Achse des Adamsweges Fl.-Nr. 9983/2, Nord-, Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 10057/15, Achse des Adamsweges Fl.-Nr. 9983/2 bis zum Schnittpunkt Achse Lillenthalstraße Fl.-Nr. 8822/2.
- IM SÜDEN: Achse Lillenthalstraße Fl.-Nr. 8822/2, Achse Schneckenpfad Fl.-Nr. 8834/2 und 8144/2, Achse Lillenthalstraße Fl.-Nr. 8834/4.
- IM WESTEN: Westgrenze Fl.-Nr. 8030 und 8030/1, Südgrenze Fl.-Nr. 8070/55, verlängert bis zum Steinbachweg Fl.-Nr. 8651/9, Achse Steinbachweg Fl.-Nr. 8651/9.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 28.09.1991 beschlossen.
 - Dieser Beschluss wurde gem. § 2 (1) BBauG am 15.10.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde lt. Stadtratsbeschluss von 1991/10 bis 1991/11 durchgeführt.
 - Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 29.09.1991 angenommen.
 - Die Auslegung wurde am 14.11.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Dieser Plan lag gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit von 21.11.91 bis 22.12.91, einschliesslich öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 15.12.1991 Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 15.12.1991 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschluss gemäss § 10 BBauG (Bebauungsplan mit Textfestsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 28.09.1991. Neustadt an der Weinstraße, den 3. April 1992. Stadtwahlamt: (Dr. Krix) Oberbürgermeister
 - Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung gem. § 11 BBauG: S. 4.

- Die Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 12. Okt. 1991.

L. Fertigung
mit Verfü. v. 12. Okt. 1991
Az. 35/987 - 02 - NW - LACHEN-SPEYERDORF
Neustadt an der Weinstraße,
den 12. Okt. 1991
Bezirksregierung Rhenland-Pfalz
Im Auftrag: (Candidat)

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplans
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindertagesstätte
- Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl, höchstens
- Geschossflächenzahl, höchstens

BAUWEISE

- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Haus- und Hofbauweise
- vorgeschriebene Firstrichtung
- freigestellte Firstrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegleitgrün (Bestandteil der Strassenverkehrsflächen)
- Öffentliche Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Sportflächen
- Spielfeld

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

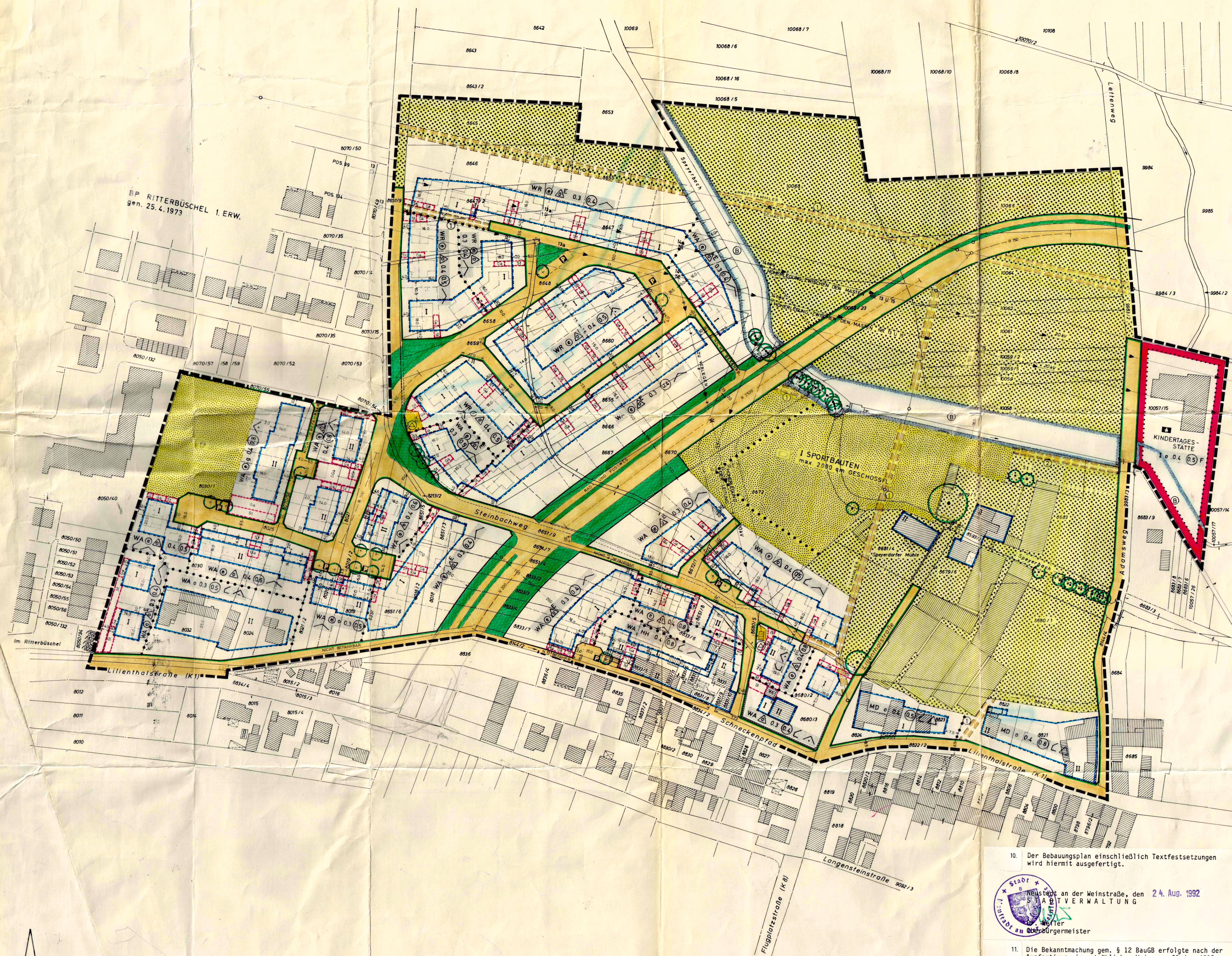
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- (Gemeinschafts-) Stellplätze
- (Gemeinschafts-) Garagen
- Versorgungsfläche für Umformstation
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen für den Speyerbach mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- zu Gunsten der Stadt
- zu Gunsten der Anlieger
- Flächen für die Landwirtschaft
- geplante Bäume (Standorte schematisch)
- zu erhaltende Bäume

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Kniestock (Drempel) bis 0,7 m, jedoch nur bei eingeschossigen Gebäudeseiten
- Dachneigung, ausser bei Garagen und Nebengebäuden
- 28° ± 3°
- 35° ± 3°
- 35 - 45° ± 3°
- Flachdach

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Gebäude
- Hochwasserschutzdamm



10. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
Neustadt an der Weinstraße, den 24. Aug. 1992
Stadtwahlamt
Dr. Krix
Oberbürgermeister

11. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 29. Aug. 1992 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB
Neustadt an der Weinstraße, den 31. Aug. 1992
Stadtwahlamt
Dr. Krix
Oberbürgermeister

M 1 : 1000